jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/30 95/06/0208

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

AVG §38;
BStG 1971 §20a Abs1;

Rechtssatz

Ist, zu klären, ob dem Bund zum Zeitpunkt der Antragstellung gem§ 20a Abs 1 BStG noch die rechtliche Verfügungsgewalt hinsichtlich des ursprünglichen Enteignungsgegenstandes zukommt, so hat die Verwaltungsbehörde diese zivilrechtliche Frage - sofern die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens nach § 38 AVG letzter Satz nicht vorliegen - selbst zu lösen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060208.X02

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at